

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 153-2016  
 Vorstossart: Motion  
 Richtlinienmotion:   
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.773

Eingereicht am: 19.08.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
 Kommissionsvorstoss: Nein  
 Eingereicht von: Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in)  
 Etter (Treiten, BDP)  
 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja  
 Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2016

RRB-Nr.: 149/2017 vom 15. Februar 2017  
 Direktion: Erziehungsdirektion  
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Direktionsübergreifende Ansprechstelle „Fahrende“ – Unterstützung für betroffene Gemeinden, „Fahrende“ – Unterstützung für betroffene Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, aus den bestehenden Ressourcen eine direktionsübergreifende Ansprechstelle «Fahrende» für Gemeinden einzurichten.

#### Begründung:

Die Diskussionen rund um die Schaffung eines Transitplatzes in Meisberg zeigen die Schwierigkeiten, eine politisch sinnvolle und vertretbare Lösung in der Thematik Fahrende zu finden. Ein Transitplatz könnte die Probleme allenfalls entschärfen, eine längerfristige Lösung ist allerdings wohl so nicht zu erreichen.

Die Problematik hängt vorderhand auch mit den fehlenden Instrumenten für die Gemeinden im Umgang mit den Fahrenden zusammen. Gemeinden, wo Fahrende einen Spontanhalt einlegen, stossen in dieser Situation oft an ihre Grenzen. Der Umgang und die Verhandlungen mit den Fahrenden gestalten sich als sehr schwierig, dazu gibt es Druck der Bevölkerung, die dem Aufenthalt von Fahrenden oft sehr kritisch gegenübersteht. Insbesondere kleinere Gemeinden mit wenig personellen Ressourcen können in einer solchen Situation kaum reagieren und fühlen sich oft ohnmächtig, auch, weil sich einige Fahrende nicht an Vereinbarungen oder geltendes Recht halten.

Mit Ausnahme der Kantonspolizei gibt es beim Kanton kaum Stellen für solche Fälle. Dabei ist die Situation meist komplex: Neben Sicherheitsfragen geht der Umgang mit Fahrenden oft auch mit gewerberechtlichen Aspekten einher, beispielsweise aufgrund der Erwerbstätigkeiten der Fahrenden, oder es stellen sich Fragen zu den Themen Gewässerschutz und allgemeiner Umweltschutz.

Der Regierungsrat könnte mit der Schaffung einer Ansprechstelle die betroffenen Gemeinden wirkungsvoll unterstützen und entlasten. Eine solche Stelle müsste sich mit den diversen Aspekten der Thematik auskennen und idealerweise die bisher gemachten Erfahrungen sammeln und sinnvoll weitergeben.

Da die Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden in verschiedenen Bereichen anzusiedeln sind, müsste die Ansprechstelle directionsübergreifend sein. Da sich in den verschiedenen Direktionen bereits Personen mit dem Thema auseinandersetzen, könnte die Stelle ressourcensparend umgesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da immer wieder Gemeinden betroffen sind, muss rasch Unterstützung geboten werden.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Lebensform der Fahrenden bringt Themen mit sich, die von verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung bearbeitet werden. Die Kulturförderungsverordnung sieht in Art. 22 vor: «Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden obliegen der zuständigen Stelle der Direktion, in deren Aufgabenbereich das betreffende Geschäft fällt.». So ist für Fragen rund um den Schulbesuch von Kindern Fahrender, Kulturförderung und Finanzierung von Standplätzen die Erziehungsdirektion (ERZ) zuständig, während Fragen zur sozialen Sicherheit von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bearbeitet werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wiederum ist zuständig für die raumplanerische Sicherung und bauliche Planung einer ausreichenden Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende sowie von Transitplätzen für ausländische Fahrende. Die JGK führt auch die «Arbeitsgruppe Fahrende»<sup>1</sup>, in welcher die zuständigen Verwaltungsstellen gemeinsam mit Vertretern der Fahrenden pragmatische Lösungen für anstehende Fragen ausarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe sind sowohl die Regierungsstatthalter wie der Ortspolizeiverband und der Verband Bernischer Gemeinden vertreten. Somit sind die Gemeinden an der Lösungsfindung beteiligt und werden über wichtige Erkenntnisse informiert.

Nach bernischem Polizeirecht sind die Gemeinden für die Anordnung polizeilicher Massnahmen zuständig, während der Kanton für den Vollzug dieser Massnahmen zu sorgen hat.<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die oberste gemeindliche Polizeibehörde. Er erteilt kommunale Bewilligungen und kontrolliert auch deren Einhaltung. Braucht der Gemeinderat dazu Auskünfte von kantonalen Verwaltungsstellen oder dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, so wendet er sich an diese. Namentlich die Regierungsstatthalterämter können die Gemeinden im sicherheitspolizeilichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 22 und 23 Kulturförderungsverordnung (KKFV) (BSG 423.411.1)

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 3.1. des Polizeigesetzes (PolG) (BSG 551.1)

Bereich (Art. 11 RSTG) unterstützen. Um den Gemeinden ihre Aufgabe zu erleichtern, hat die Arbeitsgruppe Fahrende ein Merkblatt ausgearbeitet und veröffentlicht.<sup>3</sup>

Die kantonale Verwaltung unterstützt die Gemeinden bei der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden heute mit zahlreichen Instrumenten und entsprechenden Ansprechstellen. Eine eigene direktionsübergreifende Ansprechstelle für die Gemeinden zu schaffen, lehnt der Regierungsrat aber ab. Zum einen aus praktischen Gründen, da eine solche Stelle ohne zusätzlichen Ressourcenaufwand nicht realisierbar wäre. Denn diese Stelle müsste zusätzlich zu den Mitarbeitenden in den verschiedenen Direktionen eingerichtet werden, welche sich weiterhin mit der Bearbeitung inhaltlicher Fragen innerhalb ihres Aufgabengebietes beschäftigen müssen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Arbeiten zur Entlastung des Finanzhaushaltes kann der Kanton keine neue, nicht finanzierte Staatsaufgabe übernehmen. Zum anderen stehen dem Vorschlag grundsätzliche Erwägungen entgegen: Der Regierungsrat will nicht, dass die kantonale Verwaltung Aufgaben übernimmt, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Andererseits wird er die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben, wie z. B. die Suche eines Transitplatzes für ausländische Fahrende auch im Interesse der Gemeinden weiterverfolgen.

Die Motion ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>3</sup> BSIG Nr. 5/551.1/13.1